



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 15. März 2010 / Nr. 5



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung

Satzung vom 25.02.2010

zur 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs-
und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg
vom 10.12.2003

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 04.02.2010 folgende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und Abs. 7 werden wie folgt neu gefasst:
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags (Montag bis Samstag) ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfalle eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen. Genehmigungsbedürftige Arbeiten dürfen nur innerhalb der Dienstzeiten der Friedhofsgärtner ausgeführt werden.

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Artikel 3

Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Tiefenreihengrabstätten in anonymen Fluren
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenreihengrabstätten in anonymen Fluren
- b) Wahlgrabstätten
- Einzel- oder Mehrfachwahlgrab
- Tiefengrab
- Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung
- Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung
- Kolumbarien
- c) Ehrengrabstätten

Artikel 4

§ 14 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 wird Buchstabe d gestrichen, Abs. 4 wird komplett gestrichen
b) Absatz 5 wird zu Absatz 4
Absatz 6 wird zu Absatz 5

Artikel 5

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
An Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur
a) anlässlich eines Todesfalles
b) an Personen über 60 Jahren
nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

Abs. 4 wird zu Abs. 6
Abs. 5 wird zu Abs. 7
Abs. 6 wird zu Abs. 8
Abs. 7 wird zu Abs. 9
Abs. 8 wird zu Abs. 10
Abs. 9 wird zu Abs. 11
Abs. 10 wird zu Abs. 12
Abs. 11 wird zu Abs. 13
Abs. 12 wird zu Abs. 14

Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
(4) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall (als Asche oder Leichnam) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so

(Fortsetzung auf Seite 2)

Fortsetzung von Seite 1:

ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Breite der Gedenktafeln beträgt 50 cm, die Höhe 40 cm. Sie müssen eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Grabmäler entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

(5) Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall (als Asche oder Leichnam) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Grabmäler müssen auf einem bodengleichen Sockel befestigt sein. Dieser muss so eingebaut sein, dass ein Überfahren mit Rasenmähern möglich ist. Die Länge des Sockels beträgt 70 cm, die Breite 20 cm und die Mindeststärke 5 cm. Die Grabdenkmäler dürfen höchstens eine Breite von 65 cm, eine Höhe von 110 cm und eine Stärke von 16 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Grabmäler entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

Artikel 6

§ 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Aschen dürfen in allen Grabstätten, außer Ehrengrabstätten beigesetzt werden.

(3) Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die im Todesfall (als Asche) für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. In ihr können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet, und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Breite der Gedenktafeln beträgt 50 cm, die Höhe 40 cm. Sie müssen eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Das Nutzungsrecht wird entsprechend der Ruhezeit verlängert.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgräber können außer in Grabfeldern auch in Kolumbarien, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(5) In Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen können

anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Absatz 7 wird gestrichen

Absatz 8 wird zu Absatz 7

Artikel 7

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 20 nicht für anonyme Grabfelder und Rasengrabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Artikel 8

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Artikel 9

§ 39 wird wie folgt neugefasst:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 25.02.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung vom 25.02.2010

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Reihengrab (normale Erdbestattung)
für die Verstorbene
 - a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 165,00 €
 - b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr 335,00 €
- c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 990,00 €

2) entfällt

3) Abs. 3 wird zu Abs. 2

Urnenreihengrab (normale Erdbestattung) 335,00 €

4) entfällt

5) Abs. 5 wird zu Abs. 3

Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 690,00 €

6) Abs. 6 wird zu Abs. 4

Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld
250,00 €

Artikel 2

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab 1.260,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle 1.260,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen 1.470,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) 1.470,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 1.380,00 €
Als Tiefengrab 1.620,00 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung 1.440,00 €
Als Tiefengrab 1.680,00 €

B. Besondere Lage

1. Einzelwahlgrab 2.400,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber) 2.400,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen 3.450,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) 3.450,00 €

C. Urnenbestattung, normale Lage

1. Urnenwahlgrab für bis maximal 4 Urnen 750,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium 840,00 €

3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium 1.590,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 900,00 €

Artikel 3

§ 8 Abs. 3 c) wird wie folgt geändert:
im Wahlgrab bei Neuanlegung 250,00 €

§ 8 Abs. 3 f) wird wie folgt geändert:

Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 250,00 €

Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung 250,00 €

Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab 420,00 €

Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern 360,00 €

Artikel 4

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur

- a) Errichtung einer Vollgrababdeckung aus Stein 165,00 €
- b) entfällt
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) entfällt

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten: Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Übach-Palenberg, 25.02.2010

Stadt Übach-Palenberg

Jungnitsch

Bürgermeister

Bekanntmachung

**Betr.: 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 88 – Gürzelweg -
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

(Fortsetzung auf Seite 4)

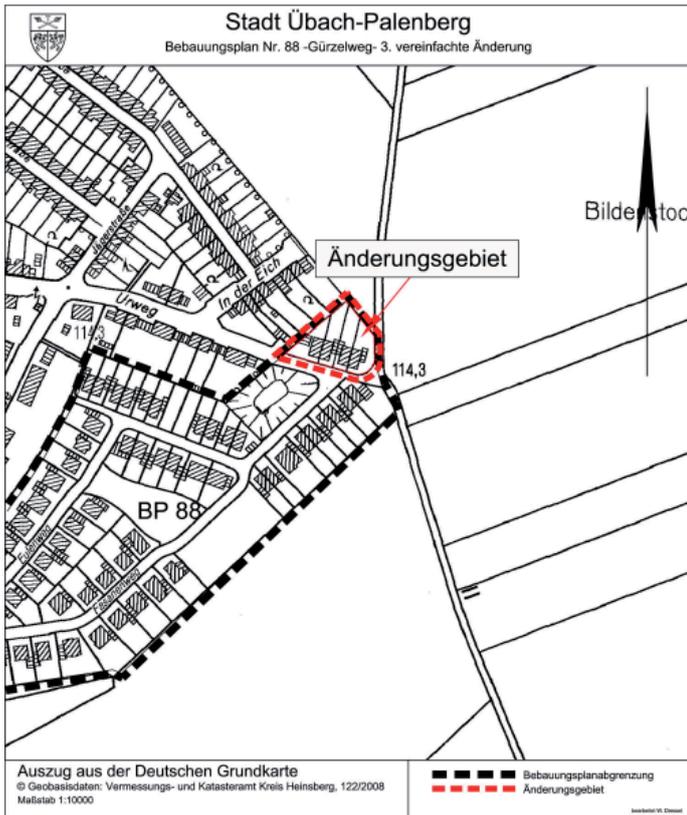
(Fortsetzung von Seite 3)

2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gürzelweg - mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59, Flurstücke 87, 88, 89, 90

Planabgrenzung:



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gürzelweg - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gürzelweg - einschließlich ihrer Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Stadtentwicklungsamt, Ebene B 1, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gürzelweg - schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-ZusammenlegungsG vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gürzelweg - nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 12.03.2010

Stadt Übach-Palenberg
 Jungnitsch
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl. S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2010
Kreis	Heinsberg
Stadt/Gemeinde	Kreisverwaltung Heinsberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschweife mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Bekanntmachung

der Richtwertliste des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg

Bezugszeitpunkt: 01.01.2010

Ort	Lage	Euro/qm
Übach	Geschäftslage	180,--
	Wohngebiete	140,--
Palenberg	Geschäftslage	180,--
	Wohngebiete	140,--
Boscheln/Holthausen	gesamtes Wohngebiet	110,--
Marienberg	gesamtes Wohngebiet	110,--
Scherpenseel	gesamtes Wohngebiet	130,--
Siepenbusch	gesamtes Wohngebiet	100,--
Frelenberg	gesamtes Wohngebiet	105,--
Windhausen/Zweibrüggen	gesamtes Wohngebiet	110,--

Richtwert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Der Richtwert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt für das gesamte Gebiet der Stadt Übach-Palenberg **3,80 Euro/qm**.

Richtwert für Gewerbegrundstücke

Gewerbegebiete Übach/Holthausen **20,-- Euro/qm**.

Richtwert für forstwirtschaftliche Flächen

Der Richtwert für forstwirtschaftlich genutzte Flächen beträgt für das gesamte Kreisgebiet **0,90 Euro/qm**.

Die vorgenannten Bodenrichtwerte werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bodenrichtwerte hängen in der Zeit vom 15. März bis 15. April 2010 im Rathaus der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, an der Informationstafel im Eingangsbereich Eingang 1 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwerte in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORIS.NRW www.boris.nrw.de und unter www.gutachterausschuss.nrw.de/HS/gutacht.htm ab dem 15. März 2010 veröffentlicht wurden.

Übach-Palenberg,
den 10.02.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.